

TOP		-Ö-
-----	--	-----

ı	٠ ١	V	o	rl	а	a	e
		•	v		u	ч	•

					
Gremium	Personal- und Organisationsausschuss				
Sitzungsteil	öffentlich				
Datum	22.02.2006				

		Citzungatar	Abstimmungsergebnis					
	bisherige Beratungsfolge	Sitzungster min	einst.	mit Mehrheit		Ja-	Nein-	
				angen.	abgel.	Stimmen	Stimmen	
1								
2								
3								

<u>Betreff</u>	
Vollzug des § 31 TVöD	
Führung auf Probe für (Tarif-)Beschäftigte	

Anlage	
§ 31 TVöD (Text)	

Beschlussvorschlag

Amtsleitungen bzw. Dienststellenleitungen werden an (Tarif-)Beschäftigte künftig befristet für 2 Jahre auf Probe vergeben.

Bei Stellenbesetzung mit bereits beschäftigten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen erfolgt Übertragung vorübergehend zur Erprobung auf 2 Jahre mit Zahlung einer Zulage nach § 31 Abs. 3 TVöD.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 11.11.1998 beschlossen, <u>Amtsleitungen</u>¹ (und die Schulleitung HBS) in Anwendung des (neueingefügten) Art. 32b BayBG künftig zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe zu übertragen und zwar grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren.²

¹ Ausgenommen hiervon Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, da diese nach Art. 104 GO im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen muss.

² Soweit eine Übertragung nicht im statusrechtlichen Sinne erfolgen kann bzw. eine Übertragung keine statusrechtliche Auswirkung hat, wird die Leitung kommissarisch übertragen.

Angestellte sollten - in Ermangelung einer vergleichbaren Tarifregelung - Amtsleitungsstellen zunächst vorübergehend für sechs Monate zur Erprobung übertragen erhalten (mit Zahlung einer Zulage nach § 24 Abs. 1 BAT).

Mit Inkrafttreten des TVöD können nunmehr auch im Tarifbereich Führungspositionen <u>bis</u> zu zwei Jahren zunächst auf Probe vergeben werden.

Es besteht ein grundsätzlicher Einführungsbedarf.

Die Möglichkeit der Vergabe von Führungspositionen auf Probe auch für (Tarif-)Beschäftigte ist ein weiterer Baustein im Kontext der Leistungsorientierung des öffentlichen Dienstes. Die Regelung unterstreicht die Bedeutung von Führung im öffentlichen Dienst und steigert die Flexibilität bei der Besetzung von Führungspositionen.

Es besteht stadtbezogen (auch) ein besonderer Einführungsbedarf.

Seit 01.10.2000 werden Stellenausschreibungen, soweit der Funktionsvorbehalt nicht entgegensteht, alternativ, d.h. für den Beamten- <u>und</u> Tarifbereich vorgenommen. Die Trennung der Beschäftigtengruppen Beamte und (Tarif-)Beschäftigte ist bei den Stellenausschreibungen grundsätzlich aufgehoben. Amtsleitungsstellen, die vorher nur Beamten zugänglich waren, können grundsätzlich auch (Tarif-)Beschäftigten übertragen werden. Hinzu kommt, dass Stellen des gehobenen (ab Entgeltgruppe - EGr - 10) und höheren Dienstes seit 01.04.2004 interkommunal in den IZ-Partnerstädten ausgeschrieben werden und sich damit der potentielle Bewerberkreis vergrößert hat.

§ 31 TVöD erlaubt es, Führungspositionen (ab EGr 10) als befristetes Arbeitsverhältnis zu vereinbaren. Neu eingestellte Beschäftigte (externe Stellenbesetzung) werden in einem befristeten Arbeitsverhältnis in die Entgeltgruppe, die der Führungsaufgabe entspricht, eingruppiert.

Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis (interne Stellenbesetzung), kann die Stelle vorübergehend zur Erprobung übertragen werden. Die Beschäftigten erhalten eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Entgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht.

Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen.

Bei Nichtbewährung endet bei extern eingestellten Beschäftigten das Beschäftigungsverhältnis. Intern eingestellte Beschäftigte räumen die eingenommene Führungsposition und erhalten eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

Wie vorstehend ausgeführt, stehen Führungspositionen sowohl Beamtinnen/Beamten als auch (Tarif-)Beschäftigten offen.

Es bietet sich an, die für Beamte geltende Regelung analog auf (Tarif-)Beschäftigte zu übertragen, d.h.

- die Führung auf Probe auf Amtsleitungsstellen zu beschränken und
- die vorübergehende Übertragung (fix) auf zwei Jahre festzulegen.

Eine Angleichung der Regelungen bezüglich der Vergabe von Führungspositionen auf Probe ist personalwirtschaftlich sinnvoll. Im Hinblick auf die interkommunale Ausschreibung von Stellen, wurde das Vorgehen auch mit den IZ-Partnerstädten abgestimmt. Der Beschlussvorschlag entspricht weitgehend dem Umsetzungsvorhaben der Nachbarstädte Nürnberg, Erlangen und Schwabach.

	Finanzielle Auswirkungen			jährlich	e Fol	gelasten	
	🛛 nein 🗌 ja Gesamtkosten	€		□ n	ein	☐ ja	€
	Veranschlagung im Haushalt					=	
	nein ja bei Hst.	Budge	t-Nr.	im		Vwhh	Vmhh
	wenn nein, Deckungsvorschlag:						
	Zustimmung der Käm Beteiligte	Dienststellen:					
	liegt vor:	RpA	weitere:				
	Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforder	rlich:] ja	⊠nein			
	Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt] ja	□nein	l		
	POA zur Versendung mit der Tagesord Zur Sitzung des Personal- und Organis	-	usses				
	Fürth, 13.02.2006						
Uı	nterschrift des Referenten	Sachbearbeite Herr Schnitzer				Tel.: 1340	